

## INFOBULLETIN INFRASTRUKTUR 2005-2

*Dieser Beitrag: Umsetzung "Werterhaltung (Unterhalt)" für sanitätsdienstliche Schutzanlagen (Geschützte Spitäler und Geschützte Sanitätsstellen), wurde 2005 in der Informationsschrift KSD veröffentlicht.*

*Immer wieder stellen sich die verantwortlichen Stellen der kantonalen Sanitätsdienste die Frage, wie am besten vorgegangen werden soll, um eine wirtschaftlich optimale Werterhaltung und Bereitschaft der bestehenden sanitätsdienstlichen Schutzinfrastruktur (Schutzanlagen) garantieren zu können. - Und - wer könnte diesbezüglich Hilfe logistischer und finanzieller Art bieten? Dieser Beitrag versucht - in Form von Antworten auf immer wieder gestellte Fragen - einen optimalen Weg aufzuzeigen.*

### INHALTSVERZEICHNIS

#### *Einleitung*

- Frage 1: Wer kann uns die Werterhaltung (den Unterhalt) der geschützten Spitäler und geschützten Sanitätsstellen näher erklären?*
- Frage 2: Was für gesetzliche Grundlagen haben wir zur Durchführung der Werterhaltung in Schutzanlagen?*
- Frage 3: Wie gehen wir die Werterhaltung (den Unterhalt) eines Geschützten Spitals bzw. einer Geschützten Sanitätsstelle an?*
- Frage 4: Was braucht es für eine gute Werterhaltung (Unterhalt) eines Geschützten Spitals bzw. einer Geschützten Sanitätsstelle?*
- Frage 5: Was ist eine Periodische Anlagekontrolle "PAK"?*
- Frage 6: Wer ist für den Unterhalt verantwortlich und wie gross ist der Aufwand dafür?*
- Frage 7: Welche Unterlagen gelten für den Unterhalt der Schutzanlagen?*
- Frage 8: Was versteht man unter "Jährlicher Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte"?*
- Frage 9: Wie gehen wir vor bei Änderungen, Sanierungen, Renovationen, Erneuerungen oder Umbauten in geschützten Spitalern und geschützten Sanitätsstellen sowie bei deren Umnutzung oder Aufhebung?*
- Frage 10: Können wir gewisse Räume der geschützten Spitäler und geschützten Sanitätsstellen nutzen und Einrichtungen demontieren?*

*Kurze Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen*

***Verteiler:***

*An die für den Zivilschutz zuständige Ämter der Kantone*

---

## Einleitung

### Sanitätsdienstliche Schutzinfrastruktur

Die Sanitätsdienstliche Schutzinfrastruktur umfasst Geschützte Sanitätsstellen und Geschützte Spitäler.

Der Bund regelt die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Umnutzung der Schutzanlagen. Die Kantone legen nach Vorgaben des Bundes den Bedarf an Schutzanlagen fest. Die Kantone bzw. die Spitalträgerschaften sind nach Vorgaben des Bundes zuständig für die Erstellung, die Ausrüstung, die Erneuerung, den Unterhalt und die Umnutzung der Geschützten Sanitätsstellen bzw. der Geschützten Spitäler.

### Werterhaltung (Unterhalt) der Sanitätsdienstliche Schutzinfrastruktur

Die bestehenden Schutzanlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Die Schutzanlagen haben eine Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten und erfordern nur geringen Werterhaltungsaufwand. Es lohnt sich deshalb, sie zu erhalten.

Dieser Beitrag soll den Verantwortlichen der kantonalen Sanitätsdienste und Trägerschaften der Spitäler mit geschützten Spitäler, sowie den Eigentümern von Geschützten Sanitätsstellen einen Gedankenanstoss geben, zur Umsetzung der "Werterhaltung (Unterhalt) in ihrer sanitätsdienstlichen Schutzinfrastruktur".

### Definitionen:

Die ehemalige Geschützte Operationsstelle **GOPS** wird neu **Geschütztes Spital** genannt. Gemäss den Technischen Weisungen für Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes TWO ist die Standardgrösse mit 248 Patientenliegestellen ausgerüstet. In Wirklichkeit wurden aber mehrere geschützte Spitäler in verschiedene MINI - oder MAXI-Grössen erstellt.

Die ehemalige Sanitätshilfsstelle **SanHist** wird neu **Geschützte Sanitätsstelle** genannt. Gemäss den Technischen Weisungen für Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes TWO ist die Standardgrösse mit 128 Patientenliegestellen ausgerüstet. In Wirklichkeit wurden aber auch hier mehrere geschützte Sanitätsstellen in verschiedene MINI - oder MAXI-Grössen erstellt.

### Die am häufigsten gestellten Fragen in Bezug auf die Werterhaltung sind:

*Frage 1: Wer kann uns die Werterhaltung (den Unterhalt) der Geschützten Spitäler und Geschützten Sanitätsstellen näher erklären?*

1. Das für den Zivilschutz verantwortliche Amt des Kantons;
  2. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS, Bereich Infrastruktur (Tel. 031 322 51 45);
  3. Das Internet als Infomittel (*siehe diverse Dokumente unter [www.bevoelkerungsschutz.ch](http://www.bevoelkerungsschutz.ch) > Dokumente > Unterlagen Schutzbauten*).
-

*Frage 2: Was für gesetzliche Grundlagen haben wir zur Durchführung der Werterhaltung in Schutzanlagen?*

**Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG)**

Art. 52 BZG, Abs. 2: Kantone

Art. 53 BZG: Spitalträgerschaften

Art. 57 BZG: Betriebsbereitschaft

Art. 71 BZG, Abs. 2, 3 und 5: Finanzierung

**Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (ZSV)**

Art. 35 ZSV, Abs. 1: Periodische Kontrollen der bestehenden Anlagen

Art. 36 ZSV, Abs. 2 und 3: Pauschalbeitrag

Art. 38 ZSV: Unterhalt

Art. 41 ZSV, Abs. 3: Vollzug, Erlass von Vorschriften, Kontrollen

*Frage 3: Wie gehen wir die Werterhaltung (den Unterhalt) eines Geschützten Spitals bzw. einer Geschützten Sanitätsstelle an?*

- Eine Periodische Anlagekontrolle (PAK) durchführen lassen - wenn nicht schon erfolgt (Definition der PAK und wer sie durchführt siehe unter Frage 5);
- Die aus der PAK hervorgegangenen Mängel beheben (PAK-Bericht);
- Je nach Typ der Schutzanlage die Punkte unter Frage 4 durchführen.

*Frage 4: Was braucht es, für eine gute Werterhaltung (Unterhalt) eines Geschützten Spitals bzw. einer geschützten Sanitätsstelle?*

- Eine verantwortliche Person auf Stufe Spitalverwaltung bzw. des kantonalen Sanitätsdienstes mit entsprechendem Pflichtenheft;
- Mindestens 2 - 3 Anlagewarte des techn. Dienstes des Spitals mit entsprechendem Pflichtenheft oder 2 - 3 Anlagewarte des ZS mit entsprechendem Pflichtenheft und Vereinbarung zwischen Zivilschutzorganisation (Kanton, Region, Gemeinde) und kantonalem Sanitätsdienst. Ein Muster ist in der TWU 2000 unter Teil 1 zu finden;
- Eine an die Schutzanlage angepasste Unterhaltscheckliste (UCL) und die Technischen Weisungen für den Unterhalt TWU / TWU 2000;
- Eine Einsatzplanung für den periodischen Unterhalt.  
(siehe [www.bevoelkerungsschutz.ch](http://www.bevoelkerungsschutz.ch) > Dokumente > Unterlagen Schutzbauten > Anlagen).

*Frage 5: Was ist eine Periodische Anlagekontrolle "PAK"?*

Die Periodischen Anlagekontrollen (PAK) dienen der Überprüfung der technischen Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen und sind ein Mittel zur Schulung und Verstärkung des Verantwortungsbewusstseins der Eigentümer und Benutzer bezüglich des Unterhalts und des technischen Betriebs der Schutzanlagen.

Sie schaffen günstige Voraussetzungen für das rasche Erstellen der Betriebsbereitschaft bei Katastrophen und Notlagen sowie bei bewaffneten Konflikten.

Die Kantone kontrollieren gemäss den Technischen Weisungen des Bundesamtes, welche das Verfahren umschreiben, periodisch (alle 5-7 Jahre) die technische Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzanlagen. Das Bundesamt übt die Aufsicht aus.

Das Resultat der PAK ist ein schriftlicher Bericht über die angetroffenen Mängel mit den entsprechenden Lösungsansätzen zu deren Behebung, sowie über den aktuellen Stand der technischen Betriebsbereitschaft der Schutzanlage z.H. des Eigentümers der Schutzanlage.

*Frage 6: Wer ist für den Unterhalt verantwortlich und wie gross ist der Aufwand dafür?*

Die Eigentümer (Kanton, Gemeinde, Region, Trägerschaft) der Schutzanlagen sind verantwortlich für den Unterhalt der Schutzanlagen.

Für Geschützte Spitäler werden dabei die Fachspezialisten des technischen Dienstes des Spitals eingesetzt, eventuell zusammen mit Anlagewarten des Zivilschutzes.

Für Geschützte Sanitätsstellen werden normalerweise Anlagewarte des Zivilschutzes eingesetzt.

Der Einsatz von Anlagewarten des Zivilschutzes liegt im Ermessen der Eigentümer und ist bei Bedarf mit der zuständigen Zivilschutzorganisation (Kanton, Region, Gemeinde) zu vereinbaren (*siehe [www.bevoelkerungsschutz.ch](http://www.bevoelkerungsschutz.ch) > Dokumente > Unterlagen Schutzbauten > Anlagen*).

Der Aufwand variiert bei Einsatz von mindestens zwei - drei Mann zwischen ca. 5-15 Manntagen pro Jahr je nach gewählter Betriebsbereitschaft (Reduzierte Betriebsbereitschaft RBB ohne Friedensnutzung oder Normale Betriebsbereitschaft NBB mit Friedensnutzung).

*Frage 7: Welche Unterlagen gelten für den Unterhalt der Schutzanlagen?*

Es gelten grundsätzlich die Technischen Weisungen für den Unterhalt von vollwertigen Schutzbauten TWU 2000 als Nachschlagewerk, sowie eine auf den TWU 2000 basierende und an die Schutzanlage angepasste Unterhaltscheckliste (UCL).

*Frage 8: Was versteht man unter "Jährlicher Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte"?*

Der Bund leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag für den periodischen Unterhalt einer Schutzanlage gemäss den "Weisungen betreffend die Entrichtung von Pauschalbeiträgen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen WPB 2004" (*siehe [www.bevoelkerungsschutz.ch](http://www.bevoelkerungsschutz.ch) > Dokumente > Unterlagen Schutzbauten > Weisungen*).

***Nachfolgende Kosten sind im Pauschalbeitrag inbegriffen:***

- Energiekosten (El., Wasser, Abwasser) ohne Heizung;
- Reparaturen und Ersatz von Komponenten und Systeme im Wert von ca. 1500.- bis 2000.- (Angaben sind für die Standardgrössen der geschützten Spitäler oder geschützten Sanitätsstellen);
- Ein Teil der Kosten für Unterhaltsverträge (spülen von Sickerleitung oder Kanalisation, Abwasserpumpe, Feuerlöscher).

Der Pauschalbeitrag entspricht den reduzierten Kosten für den Unterhalt einer Schutzanlage die in eine reduzierte Betriebsbereitschaft (RBB) ohne Friedensnutzung versetzt wurde, welche grundsätzlich zur Sicherstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den Fall bewaffneter Konflikte ausreicht. Die in der "Wegleitung RBB 2004" spezifizierten Massnahmen sind die Grundlagen für die Berechnung (*siehe [www.bevoelkerungsschutz.ch](http://www.bevoelkerungsschutz.ch) > Dokumente > Unterlagen Schutzbauten > Anlagen*).

***Nachfolgende Kosten sind im Pauschalbeitrag nicht inbegriffen und werden vom Bund nicht abgegolten:***

- Personalkosten;
- Gebühren öffentlich-rechtlicher Institutionen;
- Mehrkosten für den periodischen Unterhalt bei Friedensnutzung einer Schutzanlage, welche dadurch in einer normalen Betriebsbereitschaft (NBB) gehalten wird (Heizung, Energie, Abnutzung, Wartungsvertrag der Gaswarnanlage der Geräträume, etc.).

***Nota:***

Wird die Schutzanlage in einer normalen Betriebsbereitschaft (NBB) mit Friedensnutzung gehalten, so trägt der Eigentümer (Kanton, Gemeinde, Region, Trägerschaft) die Differenz aller weiteren Kosten.

*Frage 9: Wie gehen wir vor bei Änderungen, Sanierungen, Renovationen, Erneuerungen oder Umbauten von Geschützten Spitälern und Geschützten Sanitätsstellen sowie bei deren Umnutzung oder Aufhebung?*

Für alle Geschützten Spitälern und Geschützten Sanitätsstellen gelten die "Technischen Weisungen des Bundes für Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes (TWO)" und die "Technischen Weisungen für die Erneuerung von Anlagen und speziellen Schutzräumen (TWE)".

Bauliche und technische Änderungen inklusive Erneuerung, Sanierungen, Renovationen und Umbauten, sowie Umnutzung oder Aufhebung von Geschützten Spitälern und Geschützten Sanitätsstellen müssen vorgängig durch die für den Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone, dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) zur Genehmigung eingereicht werden (Projektgenehmigung).

Der Bund trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erneuerung sowie Umnutzung oder Aufhebung von Schutzanlagen.

*Frage 10: Können wir gewisse Räume von Geschützten Spitälern und Geschützten Sanitätsstellen nutzen und Einrichtungen demontieren?*

***Nutzungsregeln:***

Der Eigentümer der Schutzanlage kann gewisse Räume für sich nutzen.

Die Schutzanlage soll aber in einer geordneten Weise genutzt werden und nicht als Abstellplatz für das oberirdische Spital missbraucht werden.

Wenn Räume als Abstell- oder Lagerräume für das oberirdische Spital genutzt werden, so müssen diese klar definiert und auch entsprechend beschriftet sein.

Folgende Räume dürfen aus Hygienegründen auf keinen Fall als Abstell- oder Lagerräume benutzt werden:

*Vorbereitung, Operationssaal, Sterilisationsraum, Apotheke und Labor.*

Folgende Räume sollten aus Bereitschaftsgründen nicht als Abstell- oder Lagerräume benutzt werden (gilt als Richtwert bei Standardgrössen der Schutzanlagen): *Die Hälfte der Pflegeräume (PR) mit oder ohne Reanimation.*

Folgende Räume sollten aus Sicherheitsgründen nicht als Abstell- oder Lagerräume benutzt werden: *Die technischen Räume (Ventilation, Maschinenraum), die Mehrzweckräume (MZR), die Gänge und alle Ein- und Ausgänge.*

***Demontage von Einrichtungen:***

Es dürfen grundsätzlich keine Einrichtungen demontiert werden. Eine Ausnahme sind die Patientenliegestellen der als Abstell- oder Lagerräume benutzten Pflegeräume. Diese können demontiert - und geordnet innerhalb der Schutzanlage in einem als Abstell- oder Lagerraum benutzten Pflegeraum eingelagert werden.

***Räumung und Betriebsbereitschaft***

Wenn die Anlage regelmässig durch Dritte für zivilschutzfremde Zwecke wie oben aufgeführt benutzt wird, so muss die Schutzanlage innert nützlicher Frist betriebsbereit gemacht werden können. Dazu sind die entsprechenden Planungunterlagen zur Räumung (Material- und Zeitbedarf, Personallisten, Checklisten usw.) zu erarbeiten.

## **Kurze Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen**

**Art. 52 BZG, Abs. 2: Kantone**

*Sie (die Kantone) sorgen nach Vorgaben des Bundes für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der KP, BSA, geschützten Sanitätsstellen.*

**Art. 53 BZG: Spitalträgerschaften**

*Die Spitalträgerschaften sorgen nach Vorgaben des Bundes für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung geschützter Spitäler.*

**Art. 57 BZG: Betriebsbereitschaft**

*Die Eigentümer ... haben dafür zu sorgen, dass die Schutzbauten auf Anordnung des Bundes betriebsbereit gemacht werden können.*

**Art. 71 BZG, Abs. 2: Finanzierung**

*Er (der Bund) trägt die anerkannten Mehrkosten für die ... Erneuerung sowie Umnutzung oder Aufhebung von Schutzanlagen und KGS.*

**Art. 71 BZG, Abs. 3: Finanzierung**

*Er (der Bund) leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte.*

**Art. 71 BZG, Abs. 5: Finanzierung**

*Er (der Bund) beteiligt sich nicht an:*

- b. kantonale und kommunalen Gebühren;*
- c. Kosten für den ordentlichen Unterhalt der Schutzanlagen.*

**Art. 35 ZSV, Abs. 1: Periodische Kontrollen der bestehenden Anlagen**

*Die Kantone kontrollieren gemäss den Technischen Weisungen des Bundesamtes, welche das Verfahren umschreiben, periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der bestehenden Schutzanlagen.*

**Art. 36 ZSV, Abs. 2: Pauschalbeitrag**

*Ergibt eine periodische Anlagekontrolle Mängel, so kann die Ausrichtung des Pauschalbeitrags bis zur Behebung der Mängel ausgesetzt werden.*

**Art. 36 ZSV, Abs. 3: Pauschalbeitrag**

*Das Bundesamt kann den Pauschalbeitrag verweigern, wenn:*

- a. der Kanton seinen Verpflichtungen nach Art. 35 ZSV nicht nachkommt.*
- b. Die Eigentümer und Eigentümerinnen ihren Verpflichtungen nach Art. 38 ZSV nicht nachkommen.*
- c. Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden; ... ..*

**Art. 38 ZSV: Unterhalt**

*Die Eigentümer und Eigentümerinnen unterhalten die Schutzbauten nach Vorgaben des Bundesamtes.*

**Art. 41 ZSV, Abs. 3: Vollzug, Erlass von Vorschriften, Kontrollen**

*Es (das Bundesamt) übt die Aufsicht gegenüber Kantonen und Gemeinden im Bereich des Zivilschutzes aus.*

